

## Anlage 6

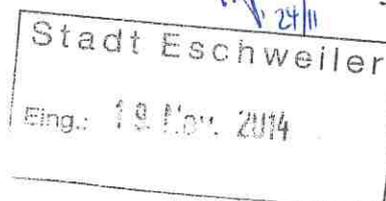
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  
zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -



7

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Eschweiler  
Abt. für Planung und Entwicklung  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



Datum: 14. November 2014  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
65.52.1-2014-497  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
joerg.habicht@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Kopie an 631 am 26.11.14 H:  
+ 630

## Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.10.2014 - 610.21.20-11 -

Sehr geehrte Frau Willers,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelm“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Eschweiler Reserve-Grube“ und „Wilhelm“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen sind im Bereich der Planmaßnahme drei steil stehende Flöze dokumentiert, die unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche ausstreichen. Im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg wurde eine Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im In-de-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld – Schetelig GmbH (IHS) durchgeführt. Hier werden für den Planbereich Abbautätigkeiten genannt, die in den hiesigen Unterlagen urkundlich nicht belegt sind.

Aufgrund dieser Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme auch Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen- und / oder oberflächennahen Bereich stattgefunden hat. Ob derartiger Bergbau tatsächlich geführt wurde, kann allerdings erst nach Durchführung geeigneter Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden.

Aus bergbehördlicher Sicht kann ich Ihnen folgenden allgemeingültigen Hinweis zur Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus geben:

- Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes sich absenkt oder einstürzt.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Fest-



legung von konkreten Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vorzunehmen.

Seite 3 von 4

Ferner besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) derzeit nicht von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Eine Ausweitung bergbaubedingter Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus bis in das Planungsgebiet hinein, ist auch zukünftig nicht zu erwarten.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

*Habicht*

(Habicht)



1A

*Handwritten:* 610  
*Handwritten:* FK 610

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Datum: 4. Dezember 2014  
Seite 1 von 4

Stadt Eschweiler  
Abt. für Umweltbelange  
und Friedhofswesen  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Aktenzeichen:  
zu 65.52.1-2014-497  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
joerg.habicht@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

31/Planungs- und Vermessungsamt  
66/Tiefbau- und Größflächenamt  
10. DEZ. 2014

*Handwritten:* FS 10/12  
*Handwritten:* TE 12.12.

### Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Schreiben der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, vom 22.10.2014 - 610.21.20-11 -

Schreiben der BR Arnsberg vom 14.11.2014 - 65.52.1-2014-497 -

E-Mail von Herrn Zehn vom 03.12.2014

Mehrere Telefonate mit Herrn Zehn am 03.12.2014

Sehr geehrter Herr Zehn,

mit Schreiben vom 22.10.2014 - 610.21.20-11 – hat die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg in vorbezeichneter Angelegenheit um Stellungnahme gebeten.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Die Abteilung 6 hat mit Schreiben vom 14.11.2014 - 65.52.1-2014-497 – eine entsprechende Stellungnahme übersandt. Inhaltlich wurde hier mitgeteilt, dass ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen im Bereich der Planmaßnahme drei steil stehende Flöze dokumentiert sind, die unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche austreichen. Im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg wurde eine Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld – Schetelig GmbH (IHS) durchgeführt. Dort wurden für den Planbereich Abbautätigkeiten genannt, die in den hiesigen Unterlagen urkundlich nicht belegt sind.

Sowohl per E-Mail, als auch in mehreren Telefonaten teilten Sie der Abteilung 6 am 03.12.2014 mit, dass auch Ihnen die Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld – Schetelig GmbH (IHS) vorliegt. Diesbezüglich finden Sie die in der Stellungnahme der Abteilung 6 festgestellten bergbaulichen Verhältnisse nicht befätigt. In einem von Ihnen in diesem Zusammenhang geführten Telefonat mit Herrn Rosner vom Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH wurde Ihnen mitgeteilt, dass in dem in Rede stehenden Bereich keine bergbaulichen Aktivitäten bekannt sind, und somit keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten sind. In Teil 3, Anlage 4 „Übersichtskarte der Steinkohlenkonzessionen mit Tagesöffnungen des Bergbaus (TÖB) und Tagesbrüchen (TGB)“, des o. g. Gutachtens würde dies dokumentiert.

Aus bergbehördlicher Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Gegen die fernmündliche Stellungnahme des Gutachters werden keine Vorbehalte vorgetragen, da es sich bei dem Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH um ein nach § 36 Gewerbeordnung von unserem Hau-



se als Sachverständiger für das Sachgebiet „Bergschadenkunde“ anerkannten Sachverständigen handelt, der haftungsrechtlich für den Inhalt seiner Stellungnahmen und Gutachten verantwortlich ist.

Zusammenfassend stellt sich die bergbauliche Situation aus bergbehördlicher Sicht wie folgt dar:

Die im Bereich der Planmaßnahme vorhandenen Flöze, in Verbindung mit dem östlich gelegenen Versuchsschacht, lassen die Schlussfolgerung zu, dass in dem Rede stehenden Bereich auch widerrechtlich geführter Bergbau Dritter und / oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen- und / oder oberflächennahen Bereich stattgefunden haben kann.

Unter Berücksichtigung der hier ermittelten, sowie auch der von Herrn Rosner (Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH) geäußerten Sachverhalte, empfehle ich Ihnen vorsorglich im Bereich der Planmaßnahme auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Habicht'.

(Habicht)

**Gabi Willers - 620.21.20-11**

**Von:** "E.Lange NABU Aachen-Land" <info@nabu-aachen-land.de>  
**An:** <gabi.willers@eschweiler.de>  
**Datum:** 11/4/2014 14:17  
**Betreff:** 620.21.20-11  
**Anlagen:** Part.002

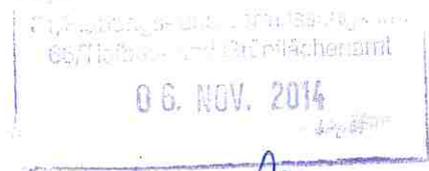
2



Kreisverband Aachen-Land<!--[endif]-->

Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender) Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN.  
 Tel. 02405-94708, Mail: [eike.lange@nabu-aachen-land.de](mailto:eike.lange@nabu-aachen-land.de)

&lt;!--[if !vml]--&gt;



Handwritten notes: "L." and "E." next to the stamp, and "PE 02. M." written below it.

An die Stadtverwaltung  
 52233 Eschweiler

Btr. 620.21.20-11

3.11.14

Sehr geehrte Frau Willers!

Wenn gesichert ist, dass in den nächsten 10 Jahren nicht einer der Sportvereine einen neuen Sportplatz beantragt und dieser dann wegen der Jugendarbeit genehmigt wird, ist gegen die FN-Planänderung nichts einzuwenden. Hecken und Baumreihen sind zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
 Dr.E.Lange



Diese E-Mail ist frei von Viren und Malware, denn der [avast! Antivirus](#) Schutz ist aktiv.